

**Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2018** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
- Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
- im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung

2. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von am Boden sitzenden und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.

3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis spätestens 10.08.2018 der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum)
- Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 12.06.2018

.....
Fischer, ORRin

H i n w e i s e :

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau , ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.